Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 9 (1911-1912)

Heft: 4

Artikel: Protokoll der VI. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz [Fortsetzung und Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837679

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger.

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung", redigiert von Dr. A. Boßhardt und Paul Keller.

Redaktion: **Pfarrer A. Wild** in Mönchaltorf.

Verlag und Expedition: **Art. Institut Orell Füßli, Zürich.**

„Der Armenpfleger" erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.
„ „ „ Postabonnenten Fr. 3. 10.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

9. Jahrgang. | 1. Januar 1912. | **Nr. 4.**

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Protokoll

der

VI. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Montag, den 30. Oktober 1911, nachmittags 1 Uhr

im Gemeinderatssaal, Place Palud, in Lausanne.

(Schluß.)

Vortrag von Herrn R. Weber, Sekretär der Bürgerlichen Armenpflege Zürich, über:

Der Bettel und seine Bekämpfung.

Herr Präsident, geehrte Herren!

Ihre ständige Kommission hat mir das deutsche Referat über den Bettel und seine Bekämpfung übertragen. Gerne habe ich diese Aufgabe übernommen, betrachtete ich doch von jeher den Bettel als ein Grundübel nach jeder Richtung. Es freut mich sehr, in Ihrem berufenen Kreise mich über diese die Armenfürsorge so eng berührende Materie äußern zu dürfen.

In Armenpflegerkreisen wird vielfach über den Bettel gesprochen, allseits ist man einig, daß derselbe bekämpft werden muß, einzig über das Wie gehen die Ansichten auseinander; der eine beschränkt sich darauf, Mittel vorzuschlagen und anzuwenden, die eindämmend wirken, der andere möchte eine möglichst gründliche Beseitigung des Übels anbahnen. So weicht denn auch meine Meinung etwas von derjenigen meines verehrten Vorredners, Herrn Jaques, ab; ich anerkenne vollauf die segnenden Wirkungen, welche die praktische Ausführung der Thesen des Herrn Jaques haben müßte; halte aber dafür, daß nur eine umgreifende Änderung des Prinzipes unserer gegenwärtigen Armenfürsorge anhaltende und absolute Besserung bringen kann. Ich will mich bemühen, diesen meinen Standpunkt zu belegen.

In meinen Ausführungen, die auf in der Stadt Zürich gemachten Beobachtungen und Erfahrungen beruhen, werde ich mich darüber auslassen, von wem und wie gebettelt, wie der Bettel gefördert wird, und sodann erörtern, welche Maßnahmen meines Erachtens geeignet sind, möglichst gründliche Remedur zu schaffen.

Wir kennen bettelnde Flottante und bettelnde Niedergelassene. Nach der Art des Bettelns unterscheiden wir Ansprecher, die sich dem gewöhnlichen Almosensuchen hingeben, und solche, die dem fingierten Bettel obliegen, mit andern Worten, wir unterscheiden zwischen harmlosen und betrügerischen Bettlern.

Zu den Harmlosen zählen wir vor allen Dingen diejenigen Personen, die der wirklichen, unverschuldeten Not gehorchend, den Mitmenschen um Hülfe anflehen, z. B. die Hausmutter, welche mit dem zu geringen Lohne des Mannes die notwendigsten Haushaltungskosten nicht bestreiten kann, das alte Mütterchen, dessen Arbeitsfähigkeit zu Ende und dessen Erspartes aufgebracht ist. Auch den reisenden Handwerksburschen, dem es nicht gelingen will, Arbeit zu finden, können wir in die Kategorie der harmlosen Bettler einreihen.

Bei dem betrügerischen Bettel gibt es viele Abarten, so viele, daß sie hier nicht umfassend aufgezählt werden können. Dazu gehört z. B. jene Sorte von Leuten, die in Verabscheuung jeder Arbeit sich beim Wohltäter die Mittel für die Fortführung ihrer Existenz holen, die es darauf abgesehen haben, leicht durchs Leben zu kommen. Zur Erreichung des Zweckes werden keine Mittel gescheut. Falsche Angaben über den Familienbestand, Vorlügen von Krankheiten, steinerweichende Schilderung der nicht vorhandenen Notlage, schließlich auch Drohungen usw. sind die Waffen, die hier zur Anwendung kommen. Unter diese Art Bettler sind auch einzureihen die Hausierer, welche dem Angebot ihrer minderwertigen Ware eine große Mähre über ihre Not folgen lassen, und die Künstler, die angeblich trotz ihrer großen Talente die Anerkennung nicht finden können! Bei diesen betrügerischen Bettlern wird das Ansprechen meist berufsmäßig betrieben. Es wird die Runde gemacht, es werden Zeichen verabredet, ja es fehlt nicht an der Gründung von Organisationen. An Material für ein Buch, ein gewiß recht unterhaltendes, über die Arten des Bettels und das verwendete Raffinement, mangelte es sicher nicht. Es wird auf diesem Gebiete Unglaubliches geleistet, der Bettler legt oft eine Menschenkenntnis an den Tag, die einen hervorragenden Detektiven in den Schatten stellen könnte.

Wird heute der Bettel wirklich gefördert, gezüchtet, heute, in der Zeit der Aufklärung, im zwanzigsten Jahrhundert? Ich behaupte: ja.

Vorab ist es die gegenwärtige Organisation der Armenfürsorge, die redlich an der Züchtung des Bettels mithilft. Unsere Armenfürsorge ist auf das Bürgerprinzip aufgebaut, d. h. die amtliche Armenpflege ist verpflichtet, sich umfassend ihrer Bürger anzunehmen. Das tut sie in der Regel auch mindestens innerhalb der eigenen Gemeinde; ein hier bettelnder Bürger wird meist zweckmäßig behandelt. Nun wohnt aber bekanntermaßen heute nur noch der kleinere Teil der Bürger in der Heimatgemeinde, der andere Teil ist auswärts. Die auswärts Wohnenden oder Herumreisenden fallen der Armut erwiesenermaßen eher anheim als die Zurückgebliebenen. Wer sorgt nun für diese umfassend? Die Heimatgemeinde jedenfalls solange nicht, als sie nicht angesprochen wird. Sie wird oft nicht angesprochen aus Scham oder aus Rücksicht auf die dortigen Verwandten des Hülfesuchenden. Kommt aber ein Gesuch, so berücksichtigt die Heimatgemeinde meist die Existenzbedingungen des Niederlassungsortes zu wenig; man kann ihr

das nicht einmal hoch anrechnen, wie soll z. B. die Armenpflege einer armen Bauerngemeinde sich in Verhältnisse einer Großstadt hinein versetzen können. Oft weist sie ganz ab, oft scheut sie die Mühen, einen ihr angezeigten, dem Bettel ergebenen auswärtigen Bürger in die Finger zu nehmen. Es kommt heute noch vor, daß per Schub heimgebrachte Vagabunden nach kurzer Arreststrafe und nachdem ihnen ein kleines Handgeld verabreicht worden ist, wieder auf die Straße geschickt, fortgejagt werden. Es ergibt sich also, daß die pflichtige Heimatgemeinde oft nicht umfassend für den verarmten, auswärts wohnenden Bürger sorgen kann oder sorgt. Was muß letzterer dann tun? Will er nicht verhungern, so muß er eben irgendwo vorsprechen. Existiert im Ort auch eine organisierte freiwillige Armenpflege, so weiß er, das sagt ihm schon der Name, daß diese Organisation nicht verpflichtet ist, für ihn zu sorgen. Ebensowenig ist verpflichtet das Pfarramt oder eine andere der in Städten in großer Anzahl bestehenden privaten Hülfsgesellschaften. Das Ansprechen der Privaten liegt also nahe, um so eher, als namentlich die organisierte freiwillige Armenpflege sich ihren Mann jeweilen ansehen will, was eben nicht jedem paßt. Auf diese Weise entsteht ein Bettler. Benutzt auch ein besser qualifizierter Mensch die geschaffenen Organisationen, so wendet sich eben der schlechter veranlagte an die Privatwohltätigkeit, kommt er hierbei auf seine Rechnung, so fällt es ihm nicht ein, künftig einen andern Weg einzuschlagen, er steigt tiefer und tiefer und endigt schließlich beim betrügerischen Bettel. Über diese Tatsache wird sich niemand einfach hinwegsetzen können.

Verfolgen wir die Förderung des Bettels weiter, so kommen wir zur gegenwärtigen Ausübung der freiwilligen Hülfstätigkeit. Wo auch eine mit allen Mitteln der modernen Armenpflege und mit den notwendigen Finanzen ausgerüstete Ortsarmenpflege für die Nichtbürger besteht, existieren vielerorts noch eine Menge Hülfsinstanzen, die Pfarrämter, konfessionelle und nationale Hülfsvereine usw. Diese Instanzen verabfolgen vielfach nichts anderes als Almosen, sie untersuchen die Sachlage nicht, jedenfalls nicht eingehend, sie geben eine bestimmte Gabe. Zu diesem ziellosen Geben kommt hinzu der Mangel eines Kontaktes zwischen all' diesen Hülfsinstanzen; derselbe Hülfesuchende kann ganz leicht gleichzeitig von verschiedenen Instanzen unterstützt werden. Eine solchermaßen ausgeübte Wohltätigkeit ist keine Wohltätigkeit, sie verdient alles andere als diesen vornehmen Titel; denn sie demoralisiert den Hülfesuchenden und verleitet ihn, zwingt ihn, weil sie nicht zweckmäßig und umfassend hilft, schließlich zum Bettel.

Als einer der Hauptförderer des Bettels muß der Private bezeichnet werden. Würde jeder konsequent alle Ansprecher abweisen, so wäre der Bettel bald beseitigt. Diese Abweisung kommt aber nur in den seltensten Fällen vor. Fast jeder Bettler erhält eine Gabe, er erhält sie meist auf leichte, bequeme Art, durch die Türspalte. Wenn aber auch eine Befragung des Ansprechers erfolgt, so weiß dieser, daß ihm der Private ja in der Regel alles glaubt, er weiß, wie er es anzustellen hat, seinen Zweck zu erreichen, nötigenfalls weiß er auch Furcht einzujagen. Daß immer wieder Almosen gegeben werden, das bedeutet für den wohlmeinenden Armenpfleger eine böse Anfeindung im Kampfe gegen den Bettel. Jedem Privaten ist der Bettel zwar lästig, niemand, auch der Freigebigste, gibt sich als Freund desselben aus, trotzdem wird der Bettel gefördert. Wenn wir nach dem Beweggrunde dieses scheinbar unvernünftigen Verhaltens des Privaten suchen, so kommen wir darauf, daß das Verweigern von Almosen als eine unverantwortliche, Unehre einbringende Härte, als eine Sünde betrachtet wird. Es ist diese

Ansicht sehr tief gewurzelt, sie entspricht den Grundsätzen der christlichen Religion, sie wird heute noch zu Hause, in der Schule und nicht zuletzt im Religionsunterricht und in der Predigt immer und immer wieder eingeprägt. Meines Erachtens ist diese Auffassung nicht mehr haltbar, ich möchte behaupten, gerade das Almosengeben ist eine Sünde, es entspricht heute nicht mehr der Nächstenliebe, es bedeutet nur eine scheinbare Hülfe, die dem innern Menschen und damit schließlich auch dem ökonomischen Wohlergehen des Menschen schadet.

Eingangs habe ich erklärt, ich betrachte den Bettel als großes Übel nach jeder Richtung. Begründet ist diese Ansicht in den Tatsachen, daß der Bettel den bettelnden Menschen entwürdigt, daß er für die angesprochenen Menschen eine widrige Belästigung in sich schließt und endlich, daß er der zweckmäßigen Armenfürsorge in den Arm fällt.

Mit dem Momente, wo ein Mensch zum Bettel heruntersteigt, gehen die besten Charaktereigenschaften, die Selbstachtung und die Energie in die Brüche, es beginnt die Haltlosigkeit, die Gleichgültigkeit. Nicht umsonst bringt jeder Armenpfleger dem Armen, von dem er weiß, daß er gebettelt hat, großes Mißtrauen entgegen. Es ist für uns eine fertige Tatsache, daß ein solcher Mensch weit schwerer zu behandeln und aufs Geleise zu bringen ist als einer, der es unter seiner Würde hält, an fremde Türen zu pochen, der sich direkt da verwendet, wo man von Rechtswegen für ihn zu sorgen hat.

Der Angesprochene empfindet es immer als eine Widerwärtigkeit, wenn jemand etwas von ihm verlangt. Hat er auch oft die Empfindung, es liege im Almosengeben etwas schönes, die vielgepriesene Hülfe von Mensch zu Mensch, so wird er doch immer etwas verstimmt, wenn ihn jemand aus seiner Ruhe stört und von ihm etwas begehrt.

Besonders schwer empfinden die pflichtbewußten Armenpflegen den Bettel, und zwar aus dem eben erwähnten Grunde der Demoralisierung des Armen, dann aber auch deswegen, weil die Bestrebungen, umfassend und gründlich zu sanieren, durch planlos verabfolgte Almosen den Erfolg in Frage stellen, ja ganz vereiteln.

Damit dürfte die dringende Notwendigkeit der Bekämpfung des Bettels dargetan sein. Die Frage, wie diese Bekämpfung mit Erfolg durchzuführen sei, ist schon öfters erörtert worden. Man hat den Bettel polizeilich verboten. Der Erfolg, es darf dies schon gesagt werden, war stets ein negativer. Die Polizei ist allerorts verbessert worden, auf manchem Gebiete leistet sie vorzügliches; die Bekämpfung des Bettels hat sie aber nie sehr ernst genommen, der Bettel blüht heute besser denn je. Es ist erwiesene Tatsache, daß die Polizei den Bettel nicht aus der Welt schaffen kann, der Verbrecher liegt ihr näher als der arme Teufel von Bettler. So muß eine andere Instanz hier Wandel schaffen, und diese andere Instanz kann nur die Armenpflege sein.

Ich habe bereits hervorgehoben, daß heute die amtliche Armenpflege den Bettel eigentlich eher fördert als daß sie ihn bekämpft. Sie kann, da sie nur die Bürger umfaßt und da diese sehr zerstreut wohnen, unmöglich übersehen, wo sie eingreifen muß, um den Bettel zu verhindern. Es kommen ihr nun ja allerdings die in allen größeren Ortschaften bestehenden organisierten freiwilligen Armenpflegen zu Hülfe, doch darf nicht vergessen werden, daß die Bettler gerade diese meiden und daß diese Bettler, weil sie nicht in der Heimatgemeinde wohnen, für letztere und ihre Bewohner keine Belästigung bedeuten und man sogar in dieser oder jener Armenpflege froh ist, wenn der eine oder andere Bürger anderswo vom Bettel sich ernährt und die Armenkasse nicht belastet.

Die organisierten freiwilligen Armenpflegen tun nun ja allerdings, was in ihrer Macht liegt nach der Seite der Bekämpfung des Bettels. Sie klären ihre Mitglieder auf und ersuchen sie, unter Benutzung von Zuweisungskarten, die Bettler an das Bureau zu schicken, oder durch Verabfolgung von Affichen an die Haustüren dem Bettler schon das Ansprechen zu verleiden. Welche praktische Wirkung das hat, wissen wir zur Genüge, es wird eben doch gebettelt, die Zuweisungskarten werden eben meist von den Privaten gar nicht benutzt. In der Stadt Zürich, und ich denke in andern Städten wird es ähnlich sein, gehört natürlich nur der kleinste Teil der vermöglichen Privaten der hauptsächlichsten Hülfsinstanz für Ansässige als Mitglieder an, und von diesen sind wieder viele, die den Bettelnden mehr Vertrauen schenken als der Instanz selber, d. h. die es jenen glauben, wenn sie behaupten, nichts bekommen zu haben, und die sich über die Publikationen, es werde für jeden Hülfesuchenden umfassend gesorgt, einfach hinwegsetzen.

Die Anstrengungen, die verschiedenen freiwilligen Hülfsinstanzen durch Schaffung von Zentralstellen in den Stand zu setzen, sich vor Ausbeutung zu schützen, werden kaum je großen Erfolg haben, es wird von dieser und jener Instanz eine Einmischung oder gar Kritik gefürchtet.

Den Privaten bei den heutigen Fürsorgeverhältnissen vom Almosengeben zu heilen, ist ausgeschlossen. Abgesehen von der tiefwurzelnden vermeintlichen Pflicht, Almosen geben zu müssen, hindert den Privaten, die Abweisung auszusprechen der Umstand, daß er mit dem besten Willen nicht zur Überzeugung kommen kann, eine freiwillige, auch eine organisierte freiwillige Armenpflege, könne umfassend für jeden Hülfesuchenden sorgen. Ohne die Beibringung dieser Überzeugung ist der Private nie aufzuklären, selbst die Kirche würde dies nicht erreichen, und ein gesetzliches Verbot des Almosengebens müßte er erst recht als eine schreiende Ungerechtigkeit empfinden.

Wir sehen also, daß die heute ausgeübte Armenfürsorge unmöglich den Bettel mit Erfolg bekämpfen kann. Das ist nur eine Armenfürsorge imstande, die zielbewußt und umfassend wirkt, die die freiwilligen Hülfsinstanzen absolut nicht braucht und die das Vertrauen der Privaten im vollen Maße verdient und genießt. Nur wenn die Fürsorge so gründlich ausgeübt wird, daß eine Ausschaltung der freiwilligen Armeninstanzen und ein Verbot des Almosengebens vollkommen gerechtfertigt sind, ist sie gegen den Bettel wirksam. Beim heute geltenden Systeme läßt sich die Armenfürsorge nie so verbessern und ausbauen, daß sie wirklich ausreicht für die hohe Kulturaufgabe der Bettelbekämpfung. Wir müssen das System ändern, wir müssen das Bürgerprinzip aufgeben und das Wohnsitzprinzip zur Grundlage machen. Nur dann, wenn eine Fürsorgeinstanz für sämtliche in ihrem Gemeinwesen Niedergelassenen und Durchreisenden Obsorgepflicht hat und diese auch wirklich voll und ganz ausübt, läßt sich das Ziel erreichen.

Die Vertiefung in die Frage der Bettelbekämpfung hat die zwingende Notwendigkeit der Einführung einer Armenfürsorge auf Grundlage des Wohnsitzprinzipes ergeben. Unterziehen wir irgend ein anderes die Armenpflege berührendes Gebiet einer gründlichen Prüfung, so kommen wir zu demselben Resultate. Je länger je weniger können wir uns dieser Tatsache verschließen; Armenpfleger, die noch vor eingen Jahren schwuren, nie vom Bürgerprinzip als dem einzig richtigen Fürsorgesystem abzukommen, schwanken heute, wenn sie nicht bereits Anhänger des Wohnsitzprinzipes geworden sind. Die immer sich mehrende Verschiebung der Bevölkerung, die gezwungenermaßen in Bälde einsetzende Erleich-

terung der Einbürgerung und die praktischen Erwägungen in armenpflegerischer und politischer Hinsicht stellen das heute einzig noch für das Bürgerprinzip geltend zu machende Argument, es dürfe die angestammte Heimat und das Gefühl der Heimatzugehörigkeit nicht verwischt werden, in den Schatten. Und wenn wir uns die Frage vorlegen, warum der Bürger einer armen Gemeinde es schlechter haben soll als sein Nachbar, der Bürger einer reichen Gemeinde ist, so müssen wir uns schon sagen, im heutigen Armensystem liegt eine schwere Ungerechtigkeit, eine Verletzung der Bundesverfassung, wo es heißt, jeder Bürger ist vor dem Gesetze gleich; heute sind nur die Bürger derselben Heimatgemeinde gleich behandelt, die Schweizerbürger unter sich genießen aber von ihren verschiedenen Heimatgmeinden ungleiche Behandlung.

Unser Ziel, die Losung der Armenkonferenz muß sein: ein schweizerisches Armengesetz auf Grundlage des Wohnsitzprinzipes. Ein schweizerisches, ein die ganze Eidgenossenschaft umfassendes Gesetz müssen wir fordern, mit kantonalen Gesetzen ließe sich das Wohnsitzprinzip nicht gründlich und befriedigend durchführen.

Längst reden wir von der Notwendigkeit eines schweizerischen Armengesetzes in unseren Konferenzen, aber herzlich wenig weit haben wir es bis anhin gebracht. Es will eben niemand so recht daran, selbst unsere ständige Kommission scheint den gehörigen Mut noch nicht zu haben. Sie gibt sich nun ja alle Mühe, zusammen mit der Armendirektorenkonferenz ein Konkordat zu vereinbaren, was ist aber dieses Konkordat, wenn es überhaupt zustande kommt? Nicht viel mehr als ein Pflästerchen am hinsterbenden Bürgerprinzip. Daran, daß sich etwa der Bundesrat an die für ein Land so hochwichtige Sache ohne Drang heranmache, ist gar nicht zu denken; offenbar ist er nicht oder dann zu wenig informiert über die dringliche Notwendigkeit der Anhandnahme der Armengesetzgebung durch ihn.

Es muß nun einmal vorwärts gehen. Wir dürfen nicht warten, bis uns die Verhältnisse ganz über den Kopf gewachsen sind.

Ich stelle Ihnen folgende Anträge:

Die ständige Kommission der schweizerischen Armenpflegerkonferenz wird beauftragt,

a) an die schweizerische Armendirektorenkonferenz zu gelangen mit dem Gesuche, beim Bunde um die Aufnahme einer Verfassungsbestimmung, wonach die Armengesetzgebung dem Bunde übertragen wird, vorstellig zu werden;

b) im Falle der Ablehnung des unter a genannten Gesuches von Seite der Armendirektorenkonferenz sich zu bemühen, die notwendige Zahl von Mitgliedern der Bundesversammlung für eine Motion zu gewinnen;

c) bis zur nächsten Armenpflegerkonferenz einen womöglich mit der schweizerischen Armendirektorenkonferenz durchberatenen Entwurf für ein schweizerisches Armengesetz auf Grundlage des Wohnsitzprinzipes auszuarbeiten.

Zur Bettelbekämpfung zurückkehrend schlage ich, da das schweizerische Armengesetz noch einige Zeit auf sich warten lassen dürfte, vor:

d) Die schweizerische Armenpflegerkonferenz stellt an die schweizerische Armendirektorenkonferenz das Gesuch, sie möchte der Bettelbekämpfung ihr Augenmerk zuwenden in der Weise, daß von Seite der Regierungen die bürgerlichen Armenpflegen zweckentsprechend beeinflußt, die organisierten freiwilligen Armenpflegen noch besser ausgebaut und die Privaten durch obrigkeitliche Publikationen aufgeklärt werden.

Propositions de M. Weber.

La Commission permanente des institutions suisses d'assistance est chargée:

a) de demander à la conférence des autorités cantonales d'assistance de transmettre aux autorités fédérales un projet d'article constitutionnel permettant à la Confédération de légiférer en matière d'assistance;

b) au cas où cette démarche n'aboutirait pas, de chercher un nombre suffisant de membres de l'Assemblée fédérale qui signeraient une motion dans le sens indiqué;

c) élaborer, d'ici à la prochaine séance annuelle, et, si possible, avec la coopération de la Conférence des autorités cantonales d'assistance, un projet de loi fédérale basé sur le principe de l'assistance au domicile.

d) Eventuellement, la législation fédérale devant sans doute se faire attendre, je demande:

que l'assemblée de Lausanne prie la Conférence des autorités suisses d'assistance de diriger toute son attention sur la lutte contre la mendicité, en vue d'influencer l'assistance bourgeoisiale, par les gouvernements cantonaux, dans le sens de l'assistance au domicile; d'aider à une plus forte est meilleure organisation de l'assistance privée; d'éclairer les particuliers au moyen de publications officielles.

Vortrag von Herrn Redaktor Margot, Montreux, über:

L'immigration des familles indigentes et les moyens à employer pour lutter contre l'exploitation de l'assistance publique en Suisse par les étrangers.

Messieurs,

L'hospitalité helvétique est une qualité dont notre pays s'honore et qu'il a toujours pratiquée de la façon la plus large. Elle lui vaut de jouir, à l'étranger, d'une réputation qui ne va pas, toutefois, sans quelques inconvénients. Si la Suisse a été souvent le refuge d'hommes éminents qui, chez eux, avaient à souffrir pour leurs convictions politiques ou religieuses, elle est, de nos jours, et plus qu'il ne conviendrait, le rendez-vous de nombreuses familles indigentes qui, attirées par l'espoir d'y être à l'abri de la misère, nous arrivent sans moyens d'existence suffisants pour s'en remettre aux soins de cette charité publique et privée dont on leur a vanté les bienfaits. Or, comme le monde est très grand et la Suisse très petite, il s'ensuit que les besoins de l'assistance publique grandissent dans une mesure qui risque de dépasser nos ressources, et que, fréquemment, nous assistons les familles étrangères dont la misère s'affiche avec le moins de discrétion, voire même de décence, tandis que des compatriotes, plus fiers et plus courageux, cachent leur dénûment et supportent leur misère avec une dignité qui nous laisse dans l'ignorance de leurs besoins.

Mais à côté de ceux qui sont attirés chez nous par l'espoir de jouir des bienfaits d'une charité largement pratiquée, il en est d'autres qui, en venant en Suisse, s'imaginent y trouver du travail qui n'existe que dans leur imagination — on croit volontiers ce qu'on désire —; ils arrivent avec armes et bagages, je veux dire avec leur marmaille, et comme le travail espéré fait défaut, l'assistance publique doit y suppléer. Le malheur, c'est que ces gens-là, une fois fixés dans notre pays, s'y plaisent et ne le quittent

plus. Et comme ce sont, presque toujours, des travailleurs vivant d'un métier incertain ou sujet à de fréquents arrêts, la charité publique et privée est mise largement à contribution.

Les cantons frontière sont, plus que les autres, exposés à cette immigration gênante; c'est ce qui vous expliquera que nous éprouvions si fort le besoin de nous défendre contre elle.

* * *

Dans le courant de l'année 1910, le Bureau central d'assistance du cercle de Montreux eut à venir en aide à plusieurs familles siciliennes qui, toutes, nous arrivèrent dans le plus complet dénûment; sur les récits fantaisistes d'un parent fixé chez nous, et qui s'y trouvait heureux, elles vendirent leurs quelques meubles, nouèrent leur maigre pécule dans le coin d'un mouchoir et, un beau jour, débarquèrent à Montreux, sans argent et sans travail. Si l'argent manquait à ces gens, ils étaient, par contre, exactement renseignés en ce qui concerne les ressources charitables de Montreux, et le Bureau d'assistance fut l'objet de leurs premiers soins; il fit pour eux ce qu'il fait pour tous les malheureux, mais ces familles devenant une charge trop lourde pour les ressources de notre bureau, on dut espacer les dons jusqu'au moment où le rapatriement nous apparut comme le seul remède à un mal qui n'avait aucune raison de prendre fin.

Le bureau de Montreux eut ainsi à rapatrier environ soixante-dix personnes qui, toutes, venaient de la même localité, Novarra-di-Sicilia, province de Messine. Les sept dernières ont été expédiées la semaine dernière seulement. Nous ne leur avons point dit, comme dans la chanson : „Revenez-nous, si la maison vous plaît!“

C'est alors que, dans l'assemblée générale de notre bureau, du 6 octobre 1910, je soumis au comité la proposition suivante :

„Pour opposer une digue à l'immigration des familles indigentes venant en Suisse sans moyens d'existence suffisants ou dans l'espoir d'y trouver un travail très aléatoire, et qui, de se fait, tombent à la charge de l'assistance publique et privée, le Bureau d'assistance de Montreux ne pourrait-il pas prendre l'initiative d'une conférence réunissant tous les bureaux suisses d'assistance, et dans laquelle seraient étudiés les moyens propres à diminuer, sinon à supprimer, les inconvénients qui résultent de ce fâcheux état de choses?“

J'ignorais, à ce moment-là, l'existence de la Commission permanente. Notre comité fut chargé de donner suite à cette proposition, d'où les considérations que j'ai l'honneur de vous présenter aujourd'hui.

Je me hâte de déclarer que je ne me suis livré à aucune recherche ni à aucun travail de statistique. Je me borne à soulever une question intéressante qui me paraît mériter un examen attentif, et à vous indiquer quelques mesures qui me paraissent propres à atteindre le but proposé :

1. On pourrait signaler à tous les bureaux d'assistance de la Suisse (ou à un bureau déterminé chaque fois que cela est possible) le départ de toute famille indigente dont on a eu à s'occuper; accompagner ces avis d'une fiche (formulaire unique à adopter) portant toutes les indications propres à renseigner le bureau d'arrivée sur le nom de la famille assistée, son origine, le lieu de son dernier séjour, la profession du père et de la mère, leur moralité, le nombre des enfants, leur âge, etc., etc., avec, comme dernière indication : la mention „digne d'intérêt“, „mérite de la sympathie“, „cas douteux, à surveiller“, et d'autres dans le même goût.

Au besoin, ces formulaires pourraient être remis à la police laquelle se chargerait, moyennant entente préalable, de les faire parvenir à destination. De la sorte, chaque bureau d'assistance ou chaque société similaire serait exactement informée de toute famille étrangère venant se fixer dans une ville.

2. On pourrait également, par le canal des consuls accrédités en Suisse, faire passer, dans les journaux étrangers, des notes informant les émigrants éventuel que le travail manque totalement dans telle ou telle région de la Suisse.

3. Enfin, dans certains cas, se montrer d'une excessive fermeté et requérir l'intervention des autorités communales ou cantonales dans le but de rapatrier toutes les familles ou tous les individus dont le dénûment prolongé est le fait de maladie incurable, ou de vice, ou même de manque de travail dans un cas identique à celui que je viens de citer.

Ainsi faisant, nous soulagerons nos caisses de bienfaisance de charges superflues et nous contribuerons à diminuer l'immigration de ceux qui, souvent, ne viennent en Suisse que parce que nous avons la réputation d'ouvrir facilement notre bourse.

De par notre situation au carrefour de plusieurs grands Etats, nous sommes plus exposés que d'autres à être envahis par toutes sortes de gens. La petitesse de notre territoire et la modicité de nos ressources nous interdisent de dépenser sans compter; et, sans prêcher le moins de monde un exclusivisme coupable — car la misère ne connaît pas de frontières —, nous devons, avant tout, réserver notre appui à nos compatriotes, puis à ceux, seulement, qui sont vraiment dignes de notre sollicitude

Anträge Margot.

1. Die Abreise armer, unterstützungsgenössiger Familien sollte jeweilen sämtlichen Hülfsbureaux der ganzen Schweiz (oder, wenn möglich, auch einer bestimmten Stelle) angezeigt werden, unter Beifügung eines Zettels (einheitliches Formular) mit Angaben über Namen und Verhältnisse der betreffenden Familien.

2. Es sollten den ausländischen Zeitungen durch Vermittlung der in der Schweiz akkreditierten Konsulate Mitteilungen zugestellt werden, um allfälligen Einwanderungslustigen anzuzeigen, daß in dieser oder jener Gegend der Schweiz keine Arbeitsgelegenheit vorhanden ist.

3. Endlich sollte in gewissen Fällen mit schärfster Strenge vorgegangen und es sollten die Staats- und Gemeindebehörden zum Einschreiten angerufen werden, zur Heimschaffung sämtlicher Familien und Individuen, deren andauernde Not auf unheilbarer Krankheit oder Leiden beruht.

Diskussion:

1. Über die Propositionen Jaques.

Mr. *Rosat*, Locle, a surtout relevé dans l'organisation du Locle ce qui suit: Recherche des cas d'assistance, on n'attend pas jusqu à ce qu'ils se présentent, comme un médecin cherche à prévenir une maladie pour pouvoir mieux la guérir. Le Locle dépensa jusqu'à 100,000 fr. pour 13,000 âmes, environ 7,70 fr. par habitant. Au Locle on a fait une mauvaise expérience avec la Patronat. Les informateurs officiels font l'essentiel et remettent tout au Bureau central.

Alle drei Propositionen Jaques werden hierauf einstimmig angenommen.

2. Über die Vorschläge Weber.

Dr. Guillaume, Direktor des eidg. statistischen Bureaus in Bern: Die Motion Lutz betreffend Erhebungen über die interkantonale Armenpflege und die bundesrechtliche Regelung des Armenwesens (Revision des Art. 48 der Bundesverfassung), die in der Bundesversammlung gestellt wurde, will genau dasselbe, was die Proposition Weber (a). Mit der Erhebung ist das statistische Bureau beauftragt worden, und sie ist bereits im Gange. Ein Fragebogen ist aufgestellt worden und wird an alle Gemeinden in der Schweiz versandt werden. — An allen internationalen Kongressen für Straf- und Gefängniswesen ist die Frage des Bettels und der Vagabondage diskutiert worden, und man postulierte auch da Arbeitsanstalten für professionelle Bettler mit Lehrwerkstätten. Auch der Kampf gegen die Ursachen des Bettels und der Vagabondage sollte nicht vernachlässigt werden. Die Statistik hat festgestellt, daß es in der Schweiz auf 1000 Einwohner 4 Bettler gibt.

Mr. *Decoullayes*, avocat, Lausanne, explique qu'une loi fédérale sur l'assistance nécessiterait une réforme de l'art. 48 de la Constitution. L'Etat de Vaud est suffisamment armé pour combattre la mendicité.

Mr. *Piot*, Chef de service du Département de l'Intérieur, Lausanne, und Mr. *Rosat*, Locle, können dem Antrag a Weber nicht zustimmen, da ja der Bundesrat bereits in der Richtung Schritte tut und Erhebungen machen läßt. Mr. Rosat stellt folgenden Antrag:

La conférence, en vue d'être renseignée sur la possibilité d'une législation fédérale sur l'assistance exprime le désir d'être nantie des résultats de l'enquête que le Conseil fédéral a pu organiser.

Referent Weber: Aus Überzeugung habe ich Proposition a gestellt, ich wußte aber nicht, daß beim Bundesrat bereits Schritte in dieser Richtung getan wurden. In Bern wird jedoch langsam gearbeitet; bis wir von dem statistischen Bureau Auskunft über die tatsächlichen Unterstützungsverhältnisse in den Gemeinden erhalten, können 20 Jahre verstreichen. Theorien sind es nicht, die wir verlangen. Die Misere der bürgerlichen Armenpflege brennt uns empfindlich genug auf den Pelz. Wir kommen in den heutigen Verhältnissen mit der bisherigen Organisation des Armenwesens einfach nicht mehr aus; sie versagt überall. Wir müssen zu einem schweizerischen Armengesetz kommen. Mit Rücksicht auf die Motion Lutz ändere ich meine Proposition so ab: Die Armendirektorenkonferenz wird ersucht, neuerdings beim Bundesrat darum einzukommen, daß die Sache beschleunigt wird.

Dr. Guillaume: Es geht nicht 20 Jahre, bis wir eine Arbeit abliefern, aber der Mensch ist ungeduldig. Das ist der größte Fehler.

Regierungsrat Conrad, Aarau: Das neue schweizerische Zivilgesetzbuch enthält Bestimmungen armenrechtlicher Natur. Auch ihnen kann nur durch ein schweizerisches Armengesetz Nachachtung verschafft werden. An einer Versammlung der aarg. Armenerziehungsvereine ist kürzlich darüber geredet worden. Um dieses nötigen und zu erwartenden schweizerischen Armengesetzes willen ist deswegen doch die Revision des aargauischen Armengesetzes nicht zurückgestellt worden. Wir haben aber dabei nicht das reine Wohnortsprinzip, sondern ein gemischtes System vorgesehen. Das hilft vielleicht auch mit, den Erlaß eines schweizerischen Armengesetzes zu beschleunigen; denn eine große Schwierigkeit besteht zurzeit, die noch nicht behoben ist: welches Armenpflege-Prinzip ist das bessere, das Wohnorts- oder das Bürgerprinzip?

Sekretär John Jaques, Genf, orientiert über die Ansicht der ständigen Kommission, die dahin geht, die eidgenössische Regelung des Armenwesens sei das erstrebenswerte Ziel. Trotzdem, um darauf vorzubereiten und hinzuleiten, ist sie dazu gekommen, der Armendirektoren-Konferenz ein Konkordat betreffend die Regelung des interkantonalen Armenwesens vorzuschlagen. Es fand aber dort nicht gerade viel Liebhaber, auch verhehlte man sich die großen Schwierigkeiten eines solchen Konkordates keineswegs. Offenbar zieht die Armendirektoren-Konferenz die eidg. Regelung vor.

Präsident Dr. C. A. Schmid, Zürich: Die Bekämpfung des Bettels kann nicht durch das Bürger-Armenwesen erfolgen, das hat der Referent deutlich gezeigt. Auch eine rationelle Armenfürsorge überhaupt ist ihm unmöglich; sie verlangt den Unterstützungswohnsitz. Der größte Teil der heutigen Armenfürsorge ist auswärtige Armenpflege, und daraus erwachsen die größten Schwierigkeiten und Unzukömmlichkeiten. Es müssen Hilfsmomente herbeigezogen werden: Inspektoren oder Patrone. Das ist aber teuer und kompliziert. In der Theorie ist die Distanzarmenpflege bereits überwunden. Theorie geht aber hier, wie auf allen andern Gebieten, der Praxis voraus. Die Wohnortsarmenpflege ist ein Ideal und muß erstrebt werden, schon wegen der wirksamen Bekämpfung des Bettelunwesens und weil verschiedene Bestimmungen des neuen schweizerischen Zivilgesetzbuches ohne wohnörtliche Armenpflege nicht durchgeführt werden können. Das hat sich im Kantonsrat Zürich bei den Verhandlungen über das Einführungsgesetz klar gezeigt. Pfarrer Reichen in Winterthur hat darauf hingewiesen. Der Kanton Zürich will denn auch ein neues Armengesetz auf territorialer Grundlage ausarbeiten. Wenn wir ein Unterstützungswohnsitzgesetz haben, dann ist auch die Einbürgerung der Ausländer erleichtert. Ein schweizerisches Armengesetz wünschen wir gar nicht, aber daß in der Bundesversammlung ein Bundesgesetz über das Armenwesen in Aussicht genommen wird. Für die transportunfähigen Schweizerbürger haben wir bereits ein Unterstützungswohnsitzgesetz in dem Bundesgesetz von 1875, aber eben nicht auch für die transportfähigen, die gesunden. — Die Motion Lutz tendiert auf eine Bundessubvention an das heutige Armenwesen in seiner jetzigen Organisation, wir wollen aber etwas anderes, nämlich daß der Bundesrat über das schweizerische Armenwesen legiferieren kann. Die Armendirektoren-Konferenz hat am 15. Mai 1911 in Zürich beschlossen: In einer Eingabe an den Bundesrat soll der dringende Wunsch geäußert werden, er möchte der Frage der bundesrechtlichen Regelung des Armenwesens die vollste Aufmerksamkeit schenken. So ist die Motion Weber zu verstehen, als ein erster Schritt auf dem Wege der Gesetzgebung des Bundes im Armenwesen.

Die Abstimmung über die Proposition Rosat ergibt 12 Stimmen für und 17 gegen dieselbe, sie ist somit abgelehnt.

Der Referent Weber erklärt, daß er nach den Erklärungen von Dr. Schmid an der ursprünglichen Fassung seiner Proposition festhalte.

Proposition a wird mit 26 gegen 9 und Proposition b mit 17 gegen 11 Stimmen angenommen.

Gegen Proposition c erklärt sich Rosat, Locle.

Referent Weber: Es handelt sich ja nicht schon um den Erlaß eines Gesetzes, sondern nur um einen Versuch.

Stadtrat Pflüger, Zürich: Das ist der wichtigste Antrag von allen dreien. Man könnte sich allerdings fragen: Was wollen wir ein Armengesetz vorlegen,

es wird ja in Bern eine Statistik gemacht, und die Frage wird dort bereits studiert? Es braucht aber wirklich in Bern lange Zeit, bis man zu einem Resultat kommt, wenn nicht 20, so doch 10 Jahre. Weiter ist die Fassung eines schweizerischen Armengesetzes so ungeheuer schwierig, daß das manche Armenpfleger-Konferenz in Anspruch nehmen dürfte, bis wir zu einer Vereinigung gelangen. Statistische Details haben wir nicht nötig, im allgemeinen sind uns die Verhältnisse hinreichend bekannt, wir können also an diese Arbeit sofort gehen. Der Bundesrat und die Bundesversammlung werden uns dankbar sein, wenn wir ihnen eine von Fachleuten ausgearbeitete Vorlage liefern. Auch andere Gesetze werden ja von Expertenkommissionen durchberaten und vorgeschlagen.

Für Proposition c ergeben sich nun 25, dagegen keine Stimmen.

Proposition d wird mit 25 gegen 3 Stimmen ebenfalls angenommen.

Stadtrat Pflüger, Zürich erklärt, er habe hier nicht für die Proposition gestimmt, weil es sich wahrscheinlich um Verschärfung der Polizeimaßregeln handeln werde. Wir haben unter den Bettlern viele Psychopathen, Greise, in schlechten sozialen Verhältnissen Aufgewachsene, Leute, deren Erziehung vernachlässigt worden usw. Die Ursachen des Bettels sollten ergründet werden, wie treffend schon Dr. Guillaume gesagt hat, und sie wären zunächst zu bekämpfen, bevor man zu polizeilichen Maßregeln schreitet.

Präsident Dr. Schmid: Die uns jetzt übertragenen Aufgaben nehmen wir entgegen und wollen sie, so gut als möglich, erledigen und auch, so bald als möglich. Es ist ausgeschlossen, daß wir das Problem des Bettels nur von der polizeilichen Seite betrachten und zu lösen suchen.

Die Wünsche von Redaktor Margot werden von der ständigen Kommission nur in dem Sinne entgegengenommen, daß sie sie auf ihre praktische Durchführbarkeit prüfen darf.

Wunsch 1 und 2 werden hierauf angenommen, Wunsch 3 dagegen wird mit 7 gegen 12 Stimmen abgelehnt.

Auf Antrag der beiden Rechnungsrevisoren wird jetzt die Rechnung als richtig genehmigt.

Um 5 Uhr wird die Konferenz vom Tagespräsidenten mit Dank an die Referenten und Votanten geschlossen.

* *
*

Kaum war das letzte Wort des Präsidenten verklungen, so trat ein überraschender Szenenwechsel ein: der lange, feierliche Präsidialtisch mit den weichen Großvater-Fauteuils davor verwandelte sich in einen fröhlichen Trinktisch. Eifrige Diener schleppten Gläser, bestaubte Flaschen mit einem feinen Waadtländer und Käsepastetchen herbei, eine Spende des Gemeinderates von Lausanne, der unsichtbar geblieben war, sich auch durch kein Mitglied vertreten ließ, aber nun so durch Taten statt durch Worte seine Sympathie für die schweizerischen Armenpfleger bezeugte. Auch hier sei ihm der Dank für seine generöse Bewirtung bezeugt. Mancher Toast wurde ausgebracht, Deutsche und Welsche kamen mit einander ins Gespräch, und schließlich trug das verehrte Mitglied der ständigen Kommission, Herr Welti-Heer in Lausanne, dem die tadellose Durchführung der Tagung in Lausanne zu danken ist, eine selbstverfaßte Armenpfleger-Poesie vor.

Der Protokollführer: **A. Wild**, Pfarrer.